

AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

2. Jahrgang.

XVI. Stück.—Ausgegeben und versendet am 1. September 1916.

Inhalt: 223. Begnadigungen. 224. Gerichtswesen. 225. Bahnfrevel auf den Linien der Heeresbahn Nord. 226. Gerüchte über die Bildung der Zivilarbeiterabteilungen. 227. Kundmachung betreffend die Beschlagnahme von Heu. 228. Kundmachung betreffend die Beschlagnahme aller Pelz- und Fellgattungen. 229. Talg und Knochen Beschlagnahme. 230. Reise in die Monarchie und Ausland — Verbot der Mitnahme von Büchern, Schriften etc. 231. Leichenbestattung. 232. Warnung. 233. Aufnahme zum Finanzwachdienste im Okkupationsgebiete Polens. 234. Bestrafungen. 235. Einführung von Viehpässen im Bereiche des Militär-Generalgouvernements. 236. Verscharrungsplätze. 237. Steckbriefe.

223.

Begnadigungen.

Anläßlich des Geburtstages Seiner Kaiserlichen und Königlichen Apostolischen Majestät des Kaisers FRANZ JOSEF I., hat das k. u. k. Militär-General-Gouvernement in Lublin, mit Erlaß vom 21. August 1916 Z. J. № 61.711 über Antrag des k. u. k. Kreisgerichtes in Wierzbnik, nachstehenden durch die Friedensgerichte des hiesigen Kreiskommandos verurteilten Personen, im Gnadenwege die Strafe, beziehungsweise den Rest der Strafe nachgesehen und zwar:

I. die ganze Strafe:

dem Johann Puchała die Geldstrafe von 275 Rubel oder 6 Wochen Arrest,

dem Andreas Skorek aus Solec, 14 Tage Arrest,

dem Victor Derlatka aus Mirzec, die Geldstrafe 20 Rubel oder 14 Tage Arrest,

dem Johann Leszczyński aus Lubienia, 80 Rubel Geldstrafe oder 6 Wochen Arrest,

dem Franz Matyaszek aus Boiska die Geldstrafe von 5 Rubel,

in der Dauer von 1 Monate Arrest,
wegen Übertretung des Art. 155 Str. G.

dem:

Matias Jamka aus Seredzice, Kasimir Liwacki aus Seredzice, Roch Maj aus Seredzice, Michael Stempniewski aus Krzewa, Andreas Minda aus Krzewa, Paul Rynio aus Jasieniec, Johann Leszczyński aus Młynek, Vinzenz Pastuszka aus Jasieniec, Johann Brydło aus Jasieniec, Stanislaus Kromer aus Jasieniec, Luzie-Luba aus Jasieniec, Josef Stefański aus Jasieniec, Paul Stempień aus Jasieniec, Valentin Wójcik aus Jasieniec, Adalbert Zaborowski aus Jasieniec, Kasimir Pedrys aus Jasieniec,

in der Dauer von 3 Wochen Arrest,
wegen Übertretung des Art. 155 Str. G.

dem:

Johann Styczyński vel Rządca aus Kałków, Bernard Rokita aus Krzewa, Paul Kawałek aus Jasieniec, Stanislaus Myszka aus Jasieniec, Johann Wolski Sohn des Anton aus Jasieniec, Vinzenz Nobis aus Jasieniec, Josef Jaskroś aus Jasieniec, Jakób Zielonka aus Jasieniec, Stefan Pedrys aus Jasieniec, Valentin Kuzdub aus Jasieniec,

in der Dauer von 14 Tagen Arrest,
wegen Übertretung des Art. 155 Str. G.

dem:

Franz Drożdż aus Seredzice, Jakób Łyżwa aus Seredzice, Josef Kurek Sohn des Peter aus Seredzice, Johann Jędras aus Seredzice, Anton Celuch aus Seredzice, Franziska Barszcz aus Seredzice, Johann Moskal aus Seredzice, Stanislaus Kiełek aus Seredzice, Josef Skóra aus Seredzice, Josef Stempień aus Seredzice, Ignatz Orczyk aus Seredzice, Gregor Rozwadowski aus Seredzice, Adalbert Pawelec aus Seredzice, Paul Macios aus Seredzice, Anton Pawelec aus Seredzice, Johann Nadgrodkiewicz aus Seredzice, Johann Kuras aus Seredzice, Maximilian Kosterna aus Seredzice, Valentin Adamski aus Seredzice, Josef Miernikiewicz aus Adamów, Adalbert Kozieł aus Lubienia, Thomas Drab aus Seredzice, Anton Myszka aus Jasieniec, Johann Pisarski aus Jasieniec, Leonard Myszka aus Jasieniec, Johann Myszka Sohn des Thomas aus Jasieniec, Josef Kawałek aus Jasieniec, Johann Myszka Sohn des Paul aus Jasieniec, Kasper Kurek aus Jasieniec, Paul Skiba aus Jasieniec, Josef Wziątek aus Jasieniec, Matias Góra aus Bugaj, Stanislaus Leszczyński aus Bugaj, Dorota Kosno aus Krzewa, Anton Kurek aus Jasieniec, Johann Skiba aus Lubienia, Ignatz Skiba Sohn des Matias aus Lubienia, Marie Talarska aus Krzewa, Piotr Myszka senior aus Jasieniec, Agata Pisarska aus Jasieniec, Franz Celuch aus Jasieniec, Franz Dygas aus Jasieniec, Johann Urbańczyk aus Jasieniec, Matias Pacek aus Jasieniec, Stanislaus Kuras aus Jasieniec, Josefa Jaśkiewicz aus Jasieniec,

in der Dauer von 10 Tagen Arrest,
wegen Übertretung des Art. 155 Str. G.

dem:

Josef Wólczyński aus Seredzice, Anton Małek vel Kaziak aus Seredzice, Roch Maj aus Seredzice, Kasper Piwowarski aus Jasieniec, Johann Kuzdub aus Jasieniec, Franz Dygas aus Niwy, Blasius Grudzień aus Niwy, Johann Kuc aus Niwy, Ladislaus Zaborski aus Niwy, Jakób Jaśkiewicz aus Prendockie Kąty, Stefan Kutera aus Prendockie Kąty, Adalbert Heda aus Błaziny, Josef Młodziński aus Niwy, Johann Karcz aus Błaziny, Josef Mazurek aus Błaziny, Franziska Mazurek aus Błaziny, Michael Chmurzyński aus Błaziny, Anton Sobczyk aus Jasieniec, Josef Kurek aus Jasieniec, Nikolaus Piętak aus Grzybowe Pole, Thomas Ciołek aus Jasieniec,

in der Dauer von 7 Tagen Arrest,
wegen Übertretung des Art. 155 Str. G.

dem:

Jacenty Dziura aus Jasieniec, Josef Drab aus Jasieniec, Josef Pisarski aus Jasieniec, Josef Nosowicz aus Malcówek, Leon Pachnik aus Malcówek, Peter Konatowicz aus Koszary, Karl Łabęcki aus Błaziny, Franz Kurek aus Lipie, Anton Niedziela aus Lipie, Jakób Siwiec aus Lipie.

in der Dauer von 6 Tagen Arrest,
wegen Übertretung des Art. 155 Str. G.

dem Franz Kurek Sohn des Stefan aus Lipie,

in der Dauer von 5 Tagen Arrest,
wegen Übertretung des Art. 155 Str. G.

dem:

Franziska Stempień aus Lipie, Stanislaus Stempień aus Lipie, Johann Sobuta aus Mirzec, Adalbert Leszczyński aus Lipie, Franz Kita aus Lubienia, Anton Klepacz aus Lubienia,

in der Dauer von 3 Tagen Arrest,
wegen Übertretung des Art. 155 Str. G.

dem:

Ignatz Sus aus Lipie, Adalbert Grzebuła aus Wólka, Josef Nosowicz aus Mirzec, Michael Grzebuła aus Wólka,

in der Dauer von 2 Tagen Arrest,
wegen Übertretung des Art. 155 Str. G.
dem:

Franz Leszczyński aus Lipie, Thekla Kurek aus Lipie, Ignatz Zimnicki aus Bugaj, Peter Haraśny aus Starachowice, Antonie Osuch aus Mołdawa, Johann Leszczyński aus Lipie, Stefan Karbowniczek aus Nietuliska, Josef Pasternak aus Nietuliska, Johann Kurek Sohn des Kasimir aus Lubienia, Johann Ćwieluch aus Lubienia, Martin Janiec aus Lubienia, Johann Janiec aus Lubienia, Josef Kowalski aus Nietuliska, Anton Ciepielowski aus Lubienia,

in der Dauer von 24 Stunden Arrest,
wegen Übertretung des Art. 155 Str. G.
dem:

Kasimir Krzepkaski aus Starachowice, Kajetan Heda aus Mołdawa, Marie Jędrzejczyk aus Mołdawa, Thomas Prokop aus Mołdawa, Johann Chudziak aus Mołdawa, Johann Korc aus Błaziny, Peter Smaga aus Wólki, Michael Fudali aus Nietuliska, Ignatz Rakoczy aus Brody, Anton Jakóbowski aus Brody, Josef Podsiadły aus Buków, Johann Woźniak aus Miechów, Thomas Jagieło aus Lubienia.

Das k. u. k. Militär-General-Gouvernement in Lublin, hat die ganze Arreststrafe, sowie 2/3 Teile der zuerkannten Entschädigung, nachstehenden wegen Holzdiebstähle aus den Staatswäldern verurteilten Personen, nachgesehen und zwar:

in der Dauer von 6 Wochen Arrest
dem:

Vinzenz Pochwała aus Majków, Stanislaus Miernik aus Majków,

in der Dauer von 1 Monate Arrest
dem:

Stanislaus Pochwała aus Majków, Ladislaus Fijołkowski aus Skarżysko, Johann Fijołkowski aus Skarżysko,

in der Dauer von 3 Wochen Arrest
dem:

Karl Magdziarz aus Majków, Michael Niewczas aus Majków, Stanislaus Słowiński aus Majków,

in der Dauer von 14 Tagen Arrest
dem:

Adalbert Kuc aus Kowalków, Josefa Jaśkiewicz aus Kazanów, Vinzen Orczyk aus Dąbrowa Chybicka,

in der Dauer von 10 Tagen Arrest
dem:

Nikolaus Piętak aus Grzybowa Góra, Thomas Ciołek aus Kowalków,

in der Dauer von 7 Tagen Arrest
dem:

Ignatz Sieczka aus Świerczek, Ludwig Węglewski aus Świerczek,

in der Dauer von 6 Tagen Arrest

dem Stefan Fronczek aus Kolonie Ostrówek.

in der Dauer von 3 Tagen Arrest
dem:

Paul Wilczyński aus Kolonie Zakrzówek, Josef Łoziski aus Kowalków, Johann Karolik aus Krzeczów Wielki,

in der Dauer von 2 Tagen Arrest

dem Johann Wąsiel aus Kolonie Ostrówek.

II. die Hälfte der Strafe:

d. i. 4 Monate Kerker, dem Anton Święcicki aus Jakóbówka,

d. i. 3 Monate Kerker, dem Judka Klapfermann aus Ostrowiec,

d. i. 2 Monate Kerker, der Veronika Oteńska aus Lipie,

III. 1/4 der Strafe:

d. i. 1 Monat Arrest, dem Anton Śliwa aus Czekarzewice,

IV. 2/3 der Strafe:

d. i. 4 Wochen Kerker, dem Anton Stawarz aus Ranachów,

V. 1/6 der Strafe:

d. i. 2 Monate Kerker, dem Josef Mucha aus Jasieniec,

VI. 1/7 der Strafe:

d. i. 2 Wochen Kerker, dem Felix Woźniak aus Rudnik und Johann Kaptur aus Rudnik.

224.

.Gerichtswesen.

1) Der Notar Stefan Kaleński kehrt mit 1. September l. J. nach Iłża zurück, und wird dort nach langer, durch die Kriegsereigniße erfolgter Unterbrechung, sein Amt wieder übernehmen.

2) Der k. u. k. Kreiskommandant hat den Kasimir Kwiatek aus Białobrzegi, Gemeinde Chotcza Górna, zum Schöffen beim Friedensgerichte in Lipsko mit 1. September 1916 bestellt.

3) Vormundschaftsachen.

Der Vorsitzende des k. u. k. Kreisgerichtes in Wierzbnik hat schon eine ganze Reihe von Vorträgen, über Vormundschaftsachen, sowie über die Sicherung der Nachläße der Minderjährigen und Abwesenden abgehalten.

Die Instruktion in polnischer Ausgabe, vom 7./19. Juni 1868, die die Vorschriften enthält, welche öffentlichen Organe, und in welcher Weise, Kraft ihres Amtes zu diesen Obliegenheiten berufen sind, wurde in mehr als 100 Exemplaren sämtlichen Friedensgerichten, Pfarr- und Gemeindeämtern, sowie denjenigen Personen, welchen das Wohl der Minderjährigen, als künftigen Staatsbürgern am Herzen liegt, versendet.

Das k. u. k. Kreisgericht ist der sicheren Meinung, daß diese nationale sowie gemeinsame Aktion, jetzt auf die richtigen Bahnen kommen wird und daß das Gut, sowie die Zukunft der minderjährigen Waisen, solche Obhut haben wird, wie es die hiesige Gesetzgebung vorschreibt. Die erste und wichtigste Tätigkeit, welche zur Realisierung dieser großen Aufgabe dienen soll und welche laut Gesetzvorschriften, in erster Linie auf den hiezu berufenen öffentlichen Organen, d. i. den Gemeindeämtern und Friedensgerichten ruht, ist:

a) die sofortige und gründliche Inventierung des Nachlaßvermögens der Minderjährigen sowie Abwesenden,

b) die Wahl des Familienrates, sowie Bestellung eines Vormundes für die Minderjährigen.

Die erste Aufgabe gehört zur Atribution der Gemeindevorsteher, die zweite dagegen, der Kompetenz der Friedensgerichte.

Jeder Gemeindevorsteher hat, sobald er von dem Ableben eines oder beiden Eltern, wo minderjährige Kinder verblieben sind, in Kenntniß gelangt ist, schon **Kraft seines Amtes,** ohne den Antrag der Parteien abzuwarten—sofort zur Inventierung des Vermögens zu schreiten—sobald dieses den minderjährigen Kindern nach ihren Eltern zufällt.

Bei der Inventaraufnahme, muß der Art. 5 der oben zitierten Instruktion strenge beachtet werden.

Das aufgenommene Inventar des Nachlaßvermögens hat jeder Gemeindervorsteher sofort dem zuständigen Friedensgerichte zu übersenden, welches als oberste Behörde in sämtlichen Vormundschaftsachen, hat ebenfalls sofort den Familienrat zu wählen, und die Vormundschaft zu bestellen,— sowie die nötigen Anordnungen, wo dies die Gesetzvorschriften, oder andere besondere Gründe benötigen, zu treffen.

Den Grundsatz bildet hier die Pflicht **von Amtswegen zu** handeln.

Diese Pflicht ruht nicht nur speziell auf den Gemeindeämtern und Friedensgerichten, sondern bezieht sich auch auf sämtliche anderen öffentlichen Funktionäre und insbesondere auf die Pfarrämter.

Die Geistlichkeit wird dem allgemeinen Intereße eine große Wohltat erweisen, wenn sie sich diese große Sache zu Herzen nehmen wird.

Jeder Seelsorger, welcher in irgend einer Weise in Erfahrung gebracht hat, daß ein Kind ohne Obhut ist, von einer Vernachläßigung oder einem Mißbrauch des Vormundes, von einem bedrohten Nachlaße, hat Kraft seines Amtes hievon sofort das zuständige Gericht zu verständigen.

Überdieß sind die Pfarrämter verpflichtet, einem jeden Fall, wo infolge des Ablebens eines oder beider Eltern, die Notwendigkeit einer Inventierung des Nachlaßvermögens und die Bestellung einer Vormundschaft notwendig ist, **sofort** den betreffenden Behörden anzuzeigen.

Der Schutz der verwaisten Jugend ist—und insbesondere in den jetzigen Kriegszeiten—eine allgemeine Aufgabe von größter Bedeutung, weshalb auch keiner der gutgesinnten Bürger dem großen Werke sich entziehen soll.

225.

Bahnfrevel auf den Linien der Heeresbahn Nord.

Mit Rücksicht auf die in letzter Zeit vorgekommenen Fälle von teils leichtfertigen, teils boshaften Beschädigungen von Bahnanlagen werden die

Gemeindeämter angewiesen, der Bevölkerung durch Kundmachungen und auf sonst geeignetem Wege folgendes mit allem Nachdrucke einzuschärfen:

Das Betreten des Bahnkörpers und aller zur Bahn gehörigen Objekte, soweit sie nicht eigens für das Publikum bestimmt sind, ist allen Unberufenen strengstens untersagt. Ebenso ist es strengstens verboten, auf dem Bahnkörper oder in unmittelbarer Nähe von Bahnobjekten, deren Betreten nicht gestattet ist, Gegenstände was immer für einer Art niederzulegen.

Zuwiderhandelnde werden empfindlichst bestraft werden und setzen sich überdies persönlicher Gefahr aus, da das Bahnsicherungspersonal unter Umständen von der Waffe Gebrauch zu machen berechtigt und verpflichtet ist. Zur Nachtzeit haben unberufene Personen die Nähe von Bahnanlagen unbedingt zu meiden.

Die Gemeinden sind für die Sicherheit der innerhalb ihres Gebietes befindlichen Bahnanlagen mitverantwortlich. Die Gemeinde- und Ortsvorsteher haben daher in ihrem Wirkungskreise alles zu tun, um Gefährdungen der Bahnen hintanzuhalten. Zu diesem Zwecke haben sie die Bevölkerung entsprehend zu belehren und darüber zu wachen, daß die bestehenden Verbote nicht überschritten werden.

Unverläßliche Elemente, namentlich Ortsfremde sind im Auge zu behalten.

Jedermann ist verpflichtet, Gefährdungen von Bahnanlagen nach Möglichkeit zu verhindern und wahrgenommene Übertretungen der bestehenden Vorschriften, wie überhaupt alle Wahrnehmungen, die für die Sicherheit der Bahnen von irgendeiner Bedeutung sein können, unverzüglich dem nächsten Bahnsicherungsorgan zur Kenntnis zu bringen. Vernachlässigungen dieser Pflicht werden streng geahndet werden.

Für Bahnfrevel, die bei der nötigen Aufmerksamkeit der Gemeindeorgane und der Bevölkerung hätten verhindert werden können, werden nebst den eigentlichen Schuldtragenden auch die einer Pflichtversäumnis schuldigen Gemeindeorgane und ebenso Privatpersonen, die die Tat hätten verhindern können und dies nicht getan, beziehungsweise die Anzeige unterlassen haben, zur strengsten Verantwortung gezogen werden.

In Fällen, in welchen angenommen werden kann, daß weitere Kreise der Bevölkerung von einer Straftat oder von Vorbereitungen zu derselben wussten, werden auch ganze Gemeinden als mitschuldig betrachtet und bestraft werden.

Die k. u. k. Gendarmeriepostenkommandos werden beauftragt den Vollzug der obigen Anordnung zu beaufsichtigen.

226.

Gerüchte über die Bildung der Zivilarbeiterabteilungen.

Infolge des Militärgeneralgouvernements-Befehles vom 31. Juli 1916 E. № 51473/16 werden die Gemeindeämter beauftragt zu veröffentlichen, daß in Bezug auf die Bildung dieser Zivilarbeiterabteilungen grundlegende Änderungen geplant sind, wobei auch die Frage der Versorgung der auf den Unterhalt des Arbeiters angewiesenen Familienangehörigen gelöst werden wird.

Bevor die geplante Änderung durchgeführt werden wird, wird das k. u. k. Militärgeneralgouvernement bestrebt sein die unvermeidlichen Härten des Arbeitszwanges, so lange er noch bis zur Einführung der neugeplanten Organisation bestehen muß, zu lindern, andererseits aber mit Sicherheit darauf rechnet, daß die irregeführte Bevölkerung endlich einmal aufhören wird, den unsinnigsten Gerüchten (wie z. B. Verwendung der Zivilarbeiter für den Frontdienst u. dgl.) glauben zu schenken.

227.

Kundmachung betreffend die Beschlagnahme von Heu.

Über Befehl des k. u. k. M. G. G. in Lublin wird das Heu der Ernte 1916 teilweise mit Beschlag belegt und darf nur an das Kreiskommando verkauft werden.

Von der Beschlagnahme ausgenommen sind bei jedem Besitzer 2 q für jedes Pferd und jedes Rind, (auch Fohlen und Kälber) und der ganze 2-te Hieb (Grumet).

Die Gemeinden haben vorerst freiwillig ihre Heuüberschüsse dem landw. Referate des Kreiskommandos zum Kaufe anzubieten, worauf Heupressen zugewiesen werden.

Preis 8 Kr. per 100 kg. gepresstes Heu, der Bindedraht wird vom Kreiskommando gratis beigestellt. Zufuhr zur Presse ist gratis zu leisten. Abfuhr zum Bahnhofe wird bezahlt.

228.

Kundmachung betreffend die Beschlagnahme aller Pelz- und Fellgattungen.

Auf Grund der Verordnung J. № 14.488 des Militär - General - Gouvernements in Lublin wird verfügt:

1. Sämtliche Pelz- und Fellgattungen, gegerbt und ungegerbt, konfektioniert und nichtkonfektioniert (mit Ausnahme wertvoller Edelfelle) bei Händlern, Kürschnern, Gerbern, Fleischhauern, Verwahrern, Privaten (ausgenommen zum persönlichen Gebrauche bestimmt) oder bei wem sonst immer bereits vorhanden oder wie sonst immer künftig vorkommend, im ganzen Mil.-Gen.-Gouv.-Bereiche, werden zu Gunsten der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

2. Alle Besitzer oder Verwahrer obenangeführter Pelz- und Fellgattungen sind daher zur schriftlichen Anmeldung und Anzeige an das zuständige Kreiskommando sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung verpflichtet.

Diese Anmeldungen haben zu enthalten die Art, Anzahl und Lagerort solcher Pelz- und Fellgattungen und sind deutlich leserlich vom Besitzer zu unterfertigen.

Jeder weitere Vorratszuwachs ist jeweils, binnen drei Tagen, neu zu melden.

3. Jede unrichtige Anzeige, jeder freie Verkauf, jede Übertragung an einen anderen Ort, jede Entledigung, das Verbergen oder Veräußern irgend welcher Art ist verboten.

Daher ist es auch Kürschnern, Gerbern und Händlern verboten, solche Felle anzukaufen.

Übertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten bestraft. Dieselbe Strafe hat auch jeder zu gewärtigen, welcher von einer ihm bekannten Anmeldungspflicht und nicht angemeldeten Vorräten dem Kreiskommando die Anzeige nicht erstattet.

Die Unterlassung der Anzeige zieht überdies noch die Konfiskation des hinterzogenen Vorrates nach sich.

Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 5 % des Schätzungswertes dieses Vorrates zugesichert.

Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

4. Die zu zahlenden Preise werden vom Mil.-Gen.-Gouv. rechtzeitig bestimmt und veröffentlich werden.

229.

Talg und Knochen Beschlagnahme.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernemets W. A. № 57083 vom 14. August 1916 wird angeordnet:

1. Der gesammte rohe und geschmolzene Talg, sowie alle Knochen und Knochenfett von Zivilschlächtereien, Olein, Stearin und Leimleder sind zugunsten der k. u. k. Militärverwaltung beschlagnahmt, und ist infolgedessen jeder Verkehr in diesen Artikel untersagt.

Die Beschlagnahme betrifft sowohl die vorrätigen, als auch die in Hinkunft vorkommenden Talg- und Knochenmengen.

2. Sowohl der Talg und das Knochenfett, als auch die Knochen werden durch hiezu vom Wirtschaftsausschusse des Militärgeneralgouvernements legitimierte Personen übernommen.

Der Übernahmspreis beträgt:

für geschmolzenen Talg	K	5.—	pro	1	kg
„ Kerntalg	„	2.50	„	1	„
„ Ausschnittalg und Darmfett	„	1.50	„	1	„
„ Knochenfett	„	4.—	„	1	„
„ Olein	„	5.50	„	1	„
„ Stearin	„	8.—	„	1	„
„ Knochen	„	15.—	„	100	„
„ Leimleder	„	30.—	„	100	„

3. Die in den Seifensiedereien und Gerbereien vorrätigen Fettmengen unterliegen ebenfalls obiger Beschlagnahme und werden denselben künftighin die zum Fortbetrieb notwendigen Fettstoffe durch das Militärgeneralgouvernement zugewiesen.

4. Sämtliche Vorräte an obgenannten Artikeln sind dem Kreiskommando **innerhalb 8 Tagen vom Kundmachungstage an gerechnet, anzuzeigen.**

5. Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafen bis **zu zweitausend Kronen** oder mit Arreststrafen bis zu **sechs** Monaten geahndet. Die nicht angemeldeten Knochenmengen verfallen zugunsten des Militärgeneralgouvernements.

230.

Reise in die Monarchie und Ausland.

Verbot der Mitnahme von Büchern, Schriften etc.

Im Sinne des Erlasses des AOK. E. № 11.000 ex 1916 ist den Reisenden jedwede Mitnahme von Schriften, Drucksachen, Plänen, Photos, Films, etc. in die Monarchie, in das deutsche Okkupationsgebiet und in das neutrale Ausland grundsätzlich verboten und hat deren Beförderung auf postalischem Wege zu erfolgen.

Die Grenzkontrollstellen sind angewiesen, solche Gegenstände zu konfiszieren und nach besonderen Verordnungen zu behandeln.

231.

Leichenbestattung.

Die Leichen von Verstorbenen, aller Konfessionen, müssen unbedingt eingesargt und in fest geschlossenen Särgen beigesetzt werden. Zuwiderhandelnde werden strenge bestraft.

232.

Warnung.

Auf Befehl des AOK. Eb. № 13541 vom 19. Juli 1916.

Das Kommando der k. u. k. Heeresbahn Nord wurde ermächtigt, jeden Reisenden, der ohne Notwendigkeit die Notbremse zur Wirksamkeit bringt, unbeschadet der Anwendung des Strafgesetzes und der polizeilichen Strafordnungen zum sogleichen Erlage einer Strafe von 20 Kronen zu verhalten.

233.

Aufnahme zum Finanzwachdienste im Okkupationsgebiete Polens.

Die Militärverwaltung des Okkupationsgebietes beabsichtigt in nächster Zeit in ihrem Bereiche über 400 Mann in den Dienst als Finanzwachassistenz einzustellen. Zu diesem Zwecke wird in Lublin ein vierwöchentlicher Kurs zur Heranbildung der Bewerber für diese Stellen eröffnet.

Die Militärverwaltung hat **auch die Aufnahme von einheimischen Landesbewohnern** des Okkupationsgebietes in diesen Kurs gestattet, wodurch der hiesigen Intelligenz, die gegenwärtig vielfach mittel- und beschäftigungslos dasteht, die Möglichkeit zu einer einträglichen und deren Bildung entsprechenden Beschäftigung geboten wird.

Die Aufnahmsbedingungen sind folgende:

a.) Körperliche Eignung;

b.) Genaue Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift; Bewerber, welche auch die deutsche Sprache beherrschen, geniessen einen Vorzug;

c.) Eine der künftigen Dienstleistung entsprechende Intelligenz;

d.) Makelloses Vorleben;

e.) Alter über 18. Jahre, jedoch nicht über 35 Jahre;

f.) Die Bewerber müssen über eine eigene warme Decke, und Wäsche verfügen.

Minderjährige Bewerber haben sich mit einer schriftlichen Einwilligung des Vaters bzw. Vormundes und mit einer Bestätigung der Gemeindevorstehung auszuweisen.

Entlohnung.

Die Bewerber erhalten vom Zeitpunkte ihrer Meldung zum Dienste beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin eine tägliche Entlohnung von 5 (fünf) Kronen, welche im Vorhinein alle fünf Tage ausbezahlt wird; ausserdem werden sie aus den Montoursvorraten des M. G. G. 1 Mantel, 1 Blouse, 1 Hose, 1 Kappe und 1 Paar Schuhe pro Mann erhalten.

Die aufgenommenen Bewerber haben ihren Dienst in den eigenen Kleidern zu versehen; für Unterkunft sowie wahrscheinlich auch für nahrhafte und billige Verpflegung wird seitens des Finanzwachkommandos Sorge getragen werden. Die Kosten werden die Bewerber aus ihrer täglichen Entlohnung bestreiten.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Zeitpunkte ihres freiwilligen Eintrittes in den Dienst der Militärgewalt und haben ein feierliches Gelöbnis zu leisten.

Nachlässigkeit im Dienste, unredliches oder direkt verbrecherische Handlungsweise könnte ausser der Entlassung aus dem Dienste, auch die im

Militärstrafgesetze vorgesehene Bestrafung nach sich ziehen.

Alle Gemeindevorsteher werden aufgefordert, die vorstehende Kundmachung sofort in ihren Gemeinden zu verlautbaren, wobei besonders auf die äusserst vorteilhaften Aufnahmsbedingungen hinzuweisen wäre.

Bewerber haben sich mit einem schriftlichen Gesuche, in welchem anzuführen ist, ob der Bittsteller den unter a—f erforderlichen Bedingungen entspricht, und mit allen diesbezüglichen Dokumenten wie z. B. Einwilligung des Vaters bzw. Vormundes, Schulzeugnissen u. dgl. in der Finanzabteilung des k. u. k. Kreiskommandos zu melden.

234.

Bestrafungen.

Wegen Nichtersichtlichmachung der Richt- und Höchstpreistabelle pro August 1916 wurden durch das k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik nachbenannte Kaufleute bestraft:

Avinos Jankiel	aus	Wierzbnik	mit	20	Kronen	Geldstrafe	oder	2	Tagen	Arrest
Chil Cheim	„	„	„	50	„	„	„	5	„	„
Zimmerman Jankiel	„	„	„	100	„	„	„	10	„	„
Szeląg Josef	„	„	„	20	„	„	„	2	„	„
Bliman Dawid	„	„	„	20	„	„	„	2	„	„
Krozmann Schloma	„	„	„	20	„	„	„	2	„	„
Steinbrot Dawid	„	„	„	20	„	„	„	2	„	„
Goldgrab Jankiel	„	„	„	50	„	„	„	5	„	„
Feldstein Feiga	„	„	„	20	„	„	„	2	„	„
Rosenwald Moszek	„	„	„	20	„	„	„	2	„	„
Gołębiowski Jankiel	„	„	„	20	„	„	„	2	„	„
Kumec Moszek	„	Wąchock	„	20	„	„	„	2	„	„
Kumec Mendel	„	„	„	20	„	„	„	2	„	„
Rubinstein Leibuś	„	„	„	20	„	„	„	2	„	„
Starkmann Wolf	„	„	„	20	„	„	„	2	„	„
Ohrenbach Mendel	„	„	„	20	„	„	„	2	„	„
Bilski Johann	„	Lipowe Pole	„	10	Rubel	„	„	2	„	„
Kolenda Paweł	„	Lipsko	„	10	„	„	„	2	„	„
Reichmann Abraham	„	„	„	10	„	„	„	2	„	„
Heckier Sura	„	„	„	10	„	„	„	2	„	„
Rosental Jankiel	„	„	„	10	„	„	„	2	„	„
Kerschenbaum Fischel	„	„	„	10	„	„	„	2	„	„
Liebermann Chaje	„	„	„	10	„	„	„	2	„	„
Rozenberg Chana	„	„	„	10	„	„	„	2	„	„
Teifer Wolf	„	„	„	10	„	„	„	2	„	„
Pałka Roman	„	„	„	10	„	„	„	2	„	„
Rosenzweig Ruchla	„	„	„	10	„	„	„	2	„	„
Weimann Mendel	„	„	„	10	„	„	„	2	„	„
Löwental Anscha	„	„	„	10	„	„	„	2	„	„
Silbermann Judli	„	„	„	10	„	„	„	2	„	„
Frochmann Staim	„	Sienno	„	10	„	„	„	2	„	„
Weisfeld Jankiel	„	„	„	10	„	„	„	2	„	„
Blicksilber Wolf	„	„	„	10	„	„	„	2	„	„
Grunbal Moszek	„	„	„	10	„	„	„	2	„	„
Silberberg Hersch	„	Tarłów	„	10	„	„	„	2	„	„
Bromberg Judka	„	„	„	10	„	„	„	2	„	„
Krumer Chaim	„	„	„	10	„	„	„	2	„	„

Pflichtentreu Jankiel	aus	Tarłów	mit	10	Rubel	Geldstrafe	oder	2	Tagen	Arrest
Pflichtentreu Hersch	„	„	„	10	„	„	„	2	„	„
Niesenbaum Sura	„	„	„	10	„	„	„	2	„	„
Niesenbaum Lubres	„	„	„	10	„	„	„	2	„	„
Tenenbaum Abraham	„	„	„	10	„	„	„	2	„	„
Scheingart Meier	„	„	„	10	„	„	„	2	„	„
Mandelbaum Jonas	„	„	„	10	„	„	„	2	„	„
Lerer Meier	„	„	„	10	„	„	„	2	„	„
Altmann Chaim	„	„	„	10	„	„	„	2	„	„
Goldfarb Leibuś	„	„	„	10	„	„	„	2	„	„
Ehrlichmann Judka	„	„	„	10	„	„	„	2	„	„
Kelmann Sehmann	„	„	„	10	„	„	„	2	„	„
Steinowicz Moszek	„	„	„	10	„	„	„	2	„	„
Piendakiewicz Lucyan	„	Solec	„	10	„	„	„	2	„	„
Stiepańska Karolina	„	„	„	10	„	„	„	2	„	„

235.

Einführung von Viehpässen im Bereiche des Militär-General-Gouvernements.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 18. Juni 1916.

Auf Grund des § 4 der Vdg. des A.-O.-Komdten vom 29. November 1915 Nr. 46 V. Bl. und auf Grund der Bestimmungen des V. Abschnittes des russischen Sanitätsgesetzes (XIII. Band der russischen Gesetzsammlung Auflage 1905) und des Gemeindegesetzes für das Königreich Polen wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Viehpässe.

Im Bereiche des Militärgeneralgouvernements ist für jedes Stück Rindvieh, Schaf, Ziege, Schwein, Pferd, Esel und Maultier, ohne Rücksicht auf das Alter ein Viehpass beizubringen, wenn das Tier:

a) auf einen Markt, eine Auktion, eine Ausstellung oder eine Tierschau,

b) zur Schlachtung,

c) anläßlich des Wechsels, des ständigen Aufenthaltsortes in eine andere Ortschaft gebracht,

d) mittelst Eisenbahn oder Schiff befördert werden soll.

§ 2.

Einzelpässe.

Für die im § 1 aufgezählten Tiere sind grundsätzlich Einzelpässe auszustellen. Für Säugetiere in Begleitung des Muttertieres genügt ein Vermerk auf dem Viehpasse des Muttertieres. Für Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesamtviehpässe dann zulässig, wenn es sich um Tiere desselben Besitzers und derselben Gattung (Schafe, Ziegen oder Schweine) handelt, welche als Schlachttiere gekauft, in dasselbe Schlachthaus abgetrieben werden sollen.

§ 3.

Ausnahmen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung beziehen sich nicht auf die im ärarischen Besitze oder im Besitze einer zur Armee im Felde oder zur Militärverwaltung gehörenden Person befindlichen Tiere.

§ 4.

Zur Ausstellung von Viehpässen berufene Organe.

Die Ausstellung der Viehpässe obliegt den Gemeindevorstehern bzw. Sołtysen, kann jedoch mit Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos, auch speziellen Organen, (Viehbeschauern, Gemeindeschreibern) anvertraut werden. — Mit der Ausstellung von Viehpässen dürfen Personen, die sich mit Viehhandel, Viehfleisch- und Selchereiwarenverkaufe befassen, nicht betraut werden.

§ 5.

Formulare für Viehpässe.

Die Viehpässe sind auf den von der Gemeinde beim zuständigen k. u. k. Kreiskommando gegen

Erlag des Betrages von 1 K 50 h für jedes 100 Blatt enthaltende Heft zu beziehenden Formularien nach beiliegendem Muster (Beil. 1) auszufertigen.

§ 6.

Viehbeschau vor der Viehpaßausstellung.

Der Ausstellung des Viehpasses hat die Untersuchung des Tieres auf seine Gesundheit durch einen von der Gemeinde zu bestellenden, vom Kreiskommando zu bestätigenden sachverständigen Viehbeschauer vorauszugehen. Solche Sachverständigen sind in einer der Ausdehnung der Gemeinde bzw. der Ortschaft und dem Bedarfe entsprechenden Anzahl zu bestellen.

Die Sachverständigen haben auf Grundlage der vorgenommenen Untersuchung des Tieres besondere Viehbeschauzeugnisse (Beil. 2) auszufertigen, wenn sie nicht gleichzeitig zur Ausstellung der Viehpässe berechtigt sind. Die Viehbeschauzeugnisse sind der betreffenden Viehpaßjuxte beizulegen (beizuheften).

§ 7.

Der Viehpaß darf nicht ausgestellt werden:

a) wenn an dem Tiere beim Beschauen Merkmale irgend einer Tierseuche wahrgenommen werden,
b) wenn das zur Ausfertigung des Viehpasses berufene Organ von dem Ausbruche einer Tierseuche- (Maul- u. Klauenseuche, Rinderpest) in der Ortschaft oder von einem verdächtigen Erkrankungs- oder Verendungsfalle eines Tieres in dem betreffenden Gehöfte Kenntnis erlangt, insoferne es sich um Tiere handelt, auf welche die in Frage stehende Seuche übertragbar ist, und dies solange, bis vom k. u. k. Kreiskommando eine anderweitige Verfügung getroffen wird,
c) wenn von der Behörde durch besondere Verfügung die Ausstellung von Viehpässen für Tiere der in Frage stehenden Art und Herkunft verboten wurde.

§ 8.

Eintragungen in die Viehpässe und Manipulation.

Alle Rubriken des Viehpasses sind genauestens mit Tinte oder Tintenstift leserlich in polnischer Sprache auszufüllen. Das Datum und die Zahl der Tiere ist nicht nur in arabischen Ziffern, sondern auch in Worten einzutragen. Die Viehpässe sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen, die im Viehpaßhefte nebeneinander stehenden Formularien sind gleichlautend auszufüllen; das linksseitige hat im Hefte zu bleiben, das rechtsseitige ist durch das schraffierte Wort „Viehpaß k. u. k. M.-G.-G. Lublin" abzuschneiden und nach Beifügung der Unterschrift sowie Beidrückung des Ortssiegels bzw. des Siegels des zur Ausstellung der Viehpässe bestellten Organes, der Partei auszufolgen.

Die Eintragungen in Viehpässen und Juxten dürfen nicht korrigiert werden. Jede, wenn auch ämtliche Korrektur ist unter Verantwortung sowohl des Ausstellers wie auch der Partei, strengstens verboten.

§ 9.

Die Viehpaßhefte sind von den zur Ausstellung berufenen Organen gehörig zu verwahren und sind diese Organe für jeden Mißbrauch und jede Fahrlässigkeit in der Gebarung mit diesen Heften verantwortlich.

Verbrauchte Juxtahefte sind ein Jahr lang nach der letzten Eintragung bei dem Gemeindevorsteher bzw. bei dem Sołtys oder bei dem mit der Ausstellung der Viehpässe betrauten Organe aufzubewahren.

§ 10.

Gültigkeitsdauer des Viehpässes.

Die Viehpässe haben eine Gültigkeit von 8 Tagen, vom Datum der Ausfertigung an gerechnet.

§ 11.

Mängel des Viehpasses.

Der Mängel eines Viehpasses sowie Unrichtigkeiten und Verbesserungen desselben, insbesondere Mängel bezüglich der Übereinstimmungen der Stückzahl und Merkmale der Tiere schließen die Zulassung solcher Tiere zu Viehmärkten, Tierschauen und zum Transporte auf Eisenbahnen und Schiffen aus. Wo solche Tiere betroffen werden, sind dieselben auf Kosten der Besitzer einer tierärztlichen Beschau zu unterziehen und nur in dem Falle, als

sie gesund und rücksichtlich ihrer Provenienz für unverdächtig befunden werden, unter Ausstellung eines Passierscheines, auf welchem der stattgehabte Vorgang zu bemerken ist, zum Abtriebe nach dem Herkunftsorte zuzulassen. Im gegenteiligen Falle ist das den Umständen Angemessene vorzukehren.

§ 12.

Verkaufsklausel.

Wird ein Viehstück auf einem Markte verkauft, so ist die auf der Rückseite des Viehpasses sich befindende Verkaufsklausel durch die Marktkommission auszufüllen.

Wenn das Tier durch Verkauf den ständigen Standort wechselt, so muß vom Viehpaßaussteller des bisherigen Standortes die Verkaufsklausel ausgefüllt und gefertigt werden.

Der Einkauf und Verkauf von Tieren ohne Viehpaß ist untersagt, wenn hiebei gleichzeitig (das Tier) den Standort wechselt.

§ 13.

Gebühren.

Der Viehpaßaussteller hat bei Ausstellung des Viehpasses von den Parteien folgende Gebühren einzuheben:

a) für einen Viehpaß für ein Pferd, Esel, Maultier, Rindvieh und Schwein 50 h,

b) für einen Viehpaß für ein Schaf, eine Ziege, ein Kalb 20 h,

c) für Ausstellung eines Kummulativviehpasses für Schafe und Ziegen K 2—, für Schweine nach der Stückzahl, rechnend für ein Schwein zu 40 h.

Für saugende Tiere in Begleitung des Muttertieres sind keine Gebühren zu entrichten.

d) für die Ausstellung der Verkaufsklausel zahlt der Verkäufer 20 h für ein Pferd, Esel, Maultier, Rindvieh und Schwein, 10 h für ein Schaf, Kalb oder Ziege.

Ausser diesen Gebühren darf weder der Viehbeschauer, noch der Viehpaßaussteller für seine Tätigkeit von den Parteien irgendeine Entlohnung annehmen.

§ 14.

Verwendung der Gebühren.

Die eingehobenen Beträge hat der Viehpaßaussteller an jedem Samstag, spätestens am Ende eines jeden Monates dem Gemeindevorsteher bzw. Sołtys unter genauer Verrechnung abzuführen.

Viehpaßjuxten bilden den Beweis für die vereinnahmten Gelder.

Aus diesen Beträgen sind zunächst die Kosten der Beschaffung der Viehpaßformularien zu decken, der verbleibende Rest ist zur Bedeckung der Entlohnung der Viehbeschauer (deren Stellvertreter) eventuel des Viehpaßausstellers zu verwenden, eventuel an die Ortschaftskassa abzuführen.

§ 15.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung wie Fälschungen von Viehpässen oder sonstige vorschriftswidrige Manipulationen mit denselben werden—wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — auf Grund des § 5 der Verordnung des A. O. K. vom 29. November 1915 Nr. 46 V. Bl. vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu K 2.000 — oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 16.

Kontrolle über die Einhaltung der Verordnung.

Die Kontrolle über die strenge Einhaltung dieser Verordnung obliegt den Organen der k. u. k. Militärverwaltung (k. u. k. Militärpolizei, k. u. k. Gendarmerie, k. u. k. Finanzwache) und den Gemeindeorganen.

§ 17.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt nach Ablauf eines Monates nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:

KARL KUK m. p.

Feldzeugmeister.

Beilage 1 zu § 5 der Vdg. betreffend Einführung von Viehpässen.

Zahl des Protokolls ....

Juxtaviehpass.

Es wird bestätigt, dass das (die) nachstehend beschriebene(n), zum Markt (für Zucht, Schlachtzwecke) nach ....

durch .... geführte(n) Tier(e)

Eigentum des .... aus der Ortschaft ....

Gemeinde .... Kreis .... ist (sind).

Beschreibung des (der) Tieres (Tiere).

1. Gesamtzahl der Viehstücke und Gattung ....
2. Geschlecht ....
3. Farbe ....
4. Alter ....
5. Besondere Kennzeichen ....

Ausgestellt am 191

Unterschrift des Ausstellers:

....

Zahl des Protokolls ....

Ortschaft ....

Gemeinde ....

Kreis ....

VIEHPASS.

Es wird bestätigt, dass das (die) nachstehend beschriebene(n) zum Markt (für Zucht, Schlachtzwecke) nach ....

durch .... geführte(n) Tier(e)

Eigentum des .... aus der Ortschaft ....

Gemeinde .... Kreis .... ist (sind); dass sein (ihr) Gesundheitszustand keine Seuchenkrankheit annehmen lässt, dass weder in der Ortschaft noch in dem Gehöfte, aus welchem das (die) Tier(e) stamm(t)(en) unter dieser Tiergattung in gesetzlich vorgeschriebener Zeit eine Seuche herrscht oder geherrscht hat und dass es (sie) aus dem bisherigen Standorte ausgeführt werden darf (dürfen).

Beschreibung des (der) Tieres (Tiere).

1. Gesamtzahl der Viehstücke und Gattung ....
2. Geschlecht ....
3. Farbe ....
4. Alter ....
5. Besondere Kennzeichen ....

Dieser Viehpass wurde am .... 191...
ausgestellt und hat die Giltigkeitsdauer von 8 Tagen, den Tag der Ausstellung mitgerechnet.

Unterschrift des Ausstellers:

Amtssiegel.

....

Rückseite des Viehpasses lesen!

Im Falle des Verkaufes des Tieres ist die unten bezeichnete Klausel auszufüllen und zu unterfertigen.

Es wird bestätigt, dass das (die) in diesem Viehpasse bezeichnete(n) Tier(e) der

....

vom ....

am Markte (im Hause) in der Ortschaft ....

gekauft hat und zur Zucht, für Schlachtzwecke, nach .... treibt.

.... am 191

Amtssiegel.

Marktkommission Viehpassaussteller:

....

ANMERKUNG:

1. Die Gebühr für Ausstellung eines Viehpasses beträgt bei Einzelpässen: für ein Stück Pferd, Esel, Maultier, Stier, Ochs, Kuh, Jungvieh, Schwein 50 h.; für ein Stück Kalb, Schaf, Ziege 20 h.
2. Für einen Kumulativpass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Viehstücke 2 K.
3. Für Ausfertigung und Bestätigung der Verkaufsklausel beträgt die Gebühr für ein Stück Pferd, Esel, Maultier, Stier, Ochs, Kuh, Jungvieh, Schwein 20 h.; für ein Stück Kalb, Schaf, Ziege, Spanferkel 10 h.
4. **Die Einhebung höherer Gebühren ist strenge untersagt.**
5. **Anzahl der Tiere und Daten sind in Ziffern und Worten zu schreiben.**
6. **Irgendwelche Verbesserungen auf dem Viehpasse in den Rubriken: 1, 2, 3, 4 und 5 sind strengstens verboten.**
7. Unzutreffendes ist sowohl im Viehpasse als auch in der Verkaufsklausel zu streichen.
8. **Ungenügende Beschreibung und falsche Angabe der Tieranzahl, sowie Mangel eines Viehpasses zieht die Beanständung des (der) Tieres (e) und strenge Strafen nach sich.**

Beilage 2, zu § 6 der Vdg. betreffend Einführung von Viehpässen.

L. № ....

Wallach, Stute, Hengst, Fohlen, Kuh, Kalbin, Stier, Ochs, Kalb, Schaf, Ziege, Schwein

Farbe ....

.... Jahre (Monate) .... alt

Eigentum ....

Haus № ....

ist unverdächtig.

Anmerkung:

Jedes Tier ist unter Angabe des Alters, der Farbe und besonderen Kennzeichen genau zu beschreiben. Weiters ist der Vor- und Zuname, Wohnort und Haus № des Besitzers, sowie die Anzahl der Tiere anzugeben. Falls der Viehbeschauer mit der Ausstellung der Viehpässe betraut ist, entfällt die Ausgabe derartiger Beschauzettel.

Unzutreffendes ist zu streichen.

L. № ....

VIEHBESCHAUZEUGNIS.

Am heutigen Tage habe ich das Tier (Wallach, Stute, Hengst, Fohlen, Kuh, Kalbin, Stier, Ochs, Kalb, Schwein, Schaf Ziege)

Farbe ....

.... Jahre (Monate) .... alt

Eigentum ....

Haus № ....

genau untersucht und als unbedenklich befunden.

Da weder in der Ortschaft noch in dem betreffenden Gehöfte eine auf das beschriebene Tier übertragbare Seuche herrscht, kann der Viehpass ausgestellt werden.

.... den .... 1916.

Siegel. Viehbeschauer:

....

236.

Verscharrungsplätze.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 20. Juli 1916.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des A. O. Kommandanten von 29. November 1915, Nr. 46, V. Bl. wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Kadaver gefallener Tiere sind ohne Verzug durch hinreichend tiefe Verscharrung auf hiezu bestimmten Plätzen unschädlich zu beseitigen.

In jeder Ortschaft sind Verscharrungsplätze anzulegen, welche sich in einer Entfernung von wenigstens 300 m von menschlichen Wohnungen, Gehöften, Stallungen, öffentlichen Wegen, Wasserentnahmestellen, Gewässern, Weideplätzen etc. befinden sollen.

§ 2.

Die Aasgruben müssen mindestens zwei Meter tief und frei vom Grundwasser sein.

§ 3.

Bei der Wahl der Verscharrungsplätze ist sandiger oder kiesiger Boden vorzuziehen; quellenreiches Gelände und feuchter Tonboden sind tunlichst zu vermeiden.

§ 4.

Die Verscharrungsplätze sind mit einem 1½ Meter tiefen und 1 Meter breiten, ringsherumlaufenden Graben, oder mit einer festen 2 Meter hohen Einfriedung mit einem Tor zu versehen, um auf diese Weise das Eindringen von Tieren zu verhindern.

Beim Verscharrungsplätze ist eine Aufschriftstafel „Verscharrungsplatz" anzubringen. Der Platz muß leicht zugänglich sein.

§ 5.

Das Tor der Verscharrungsplätze hat stets geschlossen zu sein; der Torschlüssel ist vom Ortsvorsteher oder Viehbeschauer aufzubewahren.

§ 6.

Die Kadaver sind auf zu diesem Zweck besonders bestimmten Wägen, Schlitten u. dgl. auf den Verscharrungsplätz zu überführen, wobei zu vermeiden ist, daß Teile derselben auf den Erdboden herabhängen.

Alle während des Transportes von den Kadavern etwa abgefallenen Teile sind mit der obersten Schichte des verunreinigten Erdbodens abzuheben und in die Aasgrube zu bringen.

Zum Fortschaffen der Aeser sind nach Möglichkeit nur Pferde oder andere Zugtiere aus dem verseuchten Hofe zu verwenden.

Bei Seuchenverdacht ist der Kadaver nach Überführung auf den Aasplatz sorgfältig mit Stroh zu bedecken, der Vorfall ungesäumt — falls dies noch nicht geschehen sein sollte — der Behörde anzuzeigen und die kommissionelle Untersuchung abzuwarten.

§ 7.

Die Kadaver seuchenverdächtiger Tiere sind ohne Absonderung irgend eines Bestandteiles und mit durch mehrfache Kreuzschnitte unbrauchbar gemachter Haut in die Aasgruben zu schaffen und mit einer Schichte ungelöschten Kalkes zu bedecken oder in dessen Ermangelung mit Asche zu bestreuen oder mit Teer oder Jauche zu begiessen.

Die zum Verscharren der Kadaver (Kadaverteile) bestimmten Gruben sind reihenweise und so tief anzulegen, daß über dem Kadaver (Kadaverteile etc.) noch eine zwei Meter hohe Erdschichte zu liegen kommt.

§ 8.

Die Beweidung von Verscharrungsplätzen und die Verwendung des auf denselben wachsenden Viehfutters, sowie die Aufbewahrung von Viehfutter auf Verscharrungsplätzen ist verboten. Ebenso wenig dürfen aus Aasgruben Knochen ausgegraben werden.

§ 9.

Übertretungen dieser Verordnung werden — wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — auf Grund des § 5 der Vdg. des

A. O. Kommandanten vom 29. November 1915 № 46 V. Bl. vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:
KARL KUK m. p.
Feldzeugmeister.

237.

Steckbriefe.

I.

Am 3. August l. J. ist aus dem hiesigen Feldarrest der wegen Verbrechens des Diebstahls inhaftierte Adam Wróbel entsprungen.

Adam Wróbel aus Wola Pasztowa, Gemeinde Rzeczniów, Kreis Iłża gebürtig, 23 Jahre alt, röm. kat., ledig, Landmann aus Wola Pasztowa, ist mittelgroßer Statur, stark gebaut, hat blonde Haare, ebensolche Augenbrauen, trägt einen kleinen blonden Schnurrbart, hat blaue Augen, längliches Gesicht, spitzige Nase, spricht polnisch, ohne besondere Merkmale.

Die Beschreibung seiner Kleidungsstücke fehlt.

Alle Kreiskommanden und Sicherheitsorgane werden ersucht, nach den Obgenannten zu forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte in Wierzbnik zu überstellen.

Wierzbnik, am 14. August 1916.

Vom k. u. k. Militärgericht in Wierzbnik.

II.

Untersuchungshäftling Władysław Lachowski aus Jaworska Wola bei Sienno im Jahre 1898 gebürtig, röm. kath., ledig, Taglöhner, zuletzt in Jaszów, Gemeinde Wierzchowiska wohnhaft, Sohn der Eheleute Tomasz und Wiktorya, des Lesens und Schreibens kundig, angeblich nicht vorbestraft, gegen welchen hg. Ermittlungsverfahren wegen eines zu Schaden eines unbekannten Eigentümers verübten Pferdediebstahles angeordnet wurde, ist am 16. August 1916 um 2½ h Vormittags aus dem Epidemiespitale in Starachowice bei Wierzbnik entwichen.

Personsbeschreibung: mittelgroß, Haare blond, Augen grau, Nase stumpf, Mund u. Kinn proportioniert, Angesicht länglich, besonderes Merkmal: an der rechten Hand Mittelfinger krumm.

Alle Kreiskommandos und Gendarmerieposten werden aufgefordert, denselben in Betretungsfalle an das Militärgericht in Wierzbnik einzuliefern.

Wierzbnik, am 18. August 1916.

III.

Zygmunt Śliwiński ist dringend verdächtig einen Einbruchdiebstahl zu Schaden des Jankiel Weißfeld im Mai l. J. in Sienno im Kreise Iłża verübt zu haben.

Derselbe ist aus Strzemcha, Gemeinde Sienno, Kreis Iłża gebürtig und daselbst wohnhaft, 18. Jahre alt, röm. kat., mittelgroßer Statur, hat längliches Gesicht, schwarze Haare, blaue Augen, spricht polnisch und etwas rußisch.

Śliwiński flüchtete sich in unbekannter Richtung.

Alle Kreiskommanden und Sicherheitsorgane werden ersucht, nach dem Genannten zu forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Militärgericht in Wierzbnik zu übergeben.

Wierzbnik, am 22. August 1916.

Vom k. u. k. Militärgericht in Wierzbnik.

Der k. u. k. Kreiskommandant:
ELIAS PALICZKA m. p.
Oberst.

Druk. ST. SWIĘCKI, KIELCE.